

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 44/2018



Veröffentlicht am: 01.06.2018

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics vom 01. März 2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die erste Satzung zur Änderung der folgenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Financial Economics beschlossen:

Artikel I

1.

Paragraf 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat gewählt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat gewählt.

Neu:

(3) Als Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied durch den Fakultätsrat bestellt. Weiterhin werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden je ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat bestellt.

2.

Paragraf 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung im zuständigen Prüfungsamt oder eine elektronische Anmeldung im dafür bestimmten Web-Portal der Universität abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

Neu:

(3) Vor Beginn jeder Modulprüfung muss beim Prüfungsausschuss eine Anmeldung hierfür erfolgen. Für Module, die an der Fakultät absolviert werden, erfolgt diese Anmeldung mittels elektronischer Einschreibung in die dem Modul zugehörige hauptsächliche Lehrveranstaltung (Vorlesung, Seminar oder Projekt) über das Web-Portal der Universität. Für Module, die außerhalb der Fakultät absolviert werden, ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft abzugeben. Dies gilt auch für Module, die während des Studiums im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschuleinrichtung erbracht werden. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht zulässig. Eine mehrfache Anerkennung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der zum erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen CP ist keine weitere Meldung möglich.

3.

Paragraf 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer einmonatigen Einlesezeit 5 Monate. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

Neu:

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 22 Wochen. Sie kann durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Themenstellerin bzw. des Themenstellers um höchstens vier Wochen verlängert werden.

4.

Paragraf 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

Neu:

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist das nach Credit Points gewogene arithmetische Mittel der Noten aller bestandener Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit.

Artikel II

Alle Bestimmungen dieser Satzung finden für alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Financial Economics an der Universität Magdeburg ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02.05.2018 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.05.2018.

Magdeburg, 24.05.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg